



Kanton Zürich
Direktion der Justiz und des Innern
Gemeindeamt
Abteilung Gemeindefinanzen

Orientierungsschreiben 2022

25. Mai 2022





Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Informationen für das Budget 2023	4
2.1.	Lohnaufwand im Angestelltenbereich	4
2.2.	Lohnaufwand der Lehrpersonen	5
2.3.	Arbeitgeberbeiträge an Sozialversicherungen	5
2.4.	Arbeitgeberbeiträge an die berufliche Vorsorge	5
2.5.	Interne Verzinsung	6
2.6.	Steuerertrag 2022	6
2.7.	Steuerertrag 2023	6
2.8.	Steuervorlage 17	6
2.9.	Gewinnausschüttung der Zürcher Kantonalbank	7
2.10.	Staatsbeitrag an den Unterhalt der Gemeindestrassen	7
2.11.	Abgrenzung ZVV-Beitrag	7
3.	Gemeindefinanzstatistik	8
3.1.	Übermittlung Budgetdaten 2023	8
3.2.	Übermittlung Daten Finanz- und Aufgabenplan 2023-2026	8
4.	Finanzausgleich	9
4.1.	Relative Steuerkraft 2021	9
4.2.	Relative Steuerkraft: Entwicklung	9
5.	Änderungen im Finanzhaushalt	11
5.1.	Änderung des Kontenrahmens per 1. Mai 2022	11
5.2.	Handbuch Finanzhaushalt	13
6.	Aufsichtsrechtliche Prüfungen	14
6.1.	Prüfung Jahresrechnung 2021 (im Kalenderjahr 2022)	14
6.2.	Aufsichtsbericht 2021	14
7.	Zweckverbände	15
7.1.	Einführung des eigenen Haushalts bei Zweckverbänden	15
7.2.	Finanzierung von Zweckverbänden	16
8.	Liegenschaften im Finanzvermögen	17
9.	Sonderschulen / Spitalschulen	18
10.	Ukraine-Hilfe	21
11.	Erweitertes Weiterbildungs- und Kursangebot	21
12.	VZF-Grundlagenpapier für Finanzverantwortliche	22
13.	Newsletter Gemeindeamt (GAZette)	23



Beilage

- Beiträge an den Unterhalt der Gemeindestrassen, Mitteilung der provisorischen Beiträge für den Budgetprozess 2023 des Amts für Mobilität

Impressum / Redaktion
Gemeindeamt des Kantons Zürich
Abteilung Gemeindefinanzen
Postfach
8090 Zürich

Telefon 043 259 83 30
E-Mail gemeindefinanzen.gaz@ji.zh.ch
Internet www.zh.ch/gemeindefinanzen



1. Einleitung

Das Orientierungsschreiben 2022 der Abteilung Gemeindefinanzen beabsichtigt, Sie bei der Budgetierung 2023 zu unterstützen und Sie auf aktuelle Themen aufmerksam zu machen. Darüber hinaus informiert das Orientierungsschreiben über Änderungen in Bezug auf den Finanzhaushalt sowie wichtige Termine im Zusammenhang mit der Übermittlung der Budgetdaten oder der Einführung des eigenen Haushalts bei Zweckverbänden per 1. Januar 2022. Im Weiteren finden Sie eine Reihe ausgewählter Themen, welche aus Sicht der Abteilung Gemeindefinanzen für die Führung des Finanzhaushalts relevant sind. Dazu zählen unter anderem Erläuterungen zur Finanzierung der Zweckverbände und zur Neubewertung der Liegenschaften im Finanzvermögen sowie Informationen zur Finanzierung der Sonder- und Spitalschulen (neue Rechtsgrundlage ab 1. Januar 2022). Sie werden zudem über neue Schulungs- und Informationsangebote orientiert, wie das erweiterte Kurs- und Weiterbildungsangebot im Rahmen von «Gemeinden 2030» oder das Grundlagenpapier des VZF für Finanzverantwortliche. Über die Erkenntnisse aus der Aufsichtstätigkeit im Jahr 2021 sowie die aktuelle Finanzlage der Gemeinden gibt der Aufsichtsbericht des Gemeindeamts detailliert Auskunft.

Das aktuelle Orientierungsschreiben sowie jene der letzten drei Jahre finden Sie auch auf unserer Internetseite.

[Orientierungsschreiben](#)

[www.zh.ch](#) ▶ [Steuern & Finanzen](#) ▶ [Gemeindefinanzen](#) ▶ [Finanzhaushalt](#) ▶ [Budget & Jahresrechnung](#)

2. Informationen für das Budget 2023

2.1. Lohnaufwand im Angestelltenbereich

Wir empfehlen, bei der Budgetierung des Personalaufwands 2023 auf die effektiven Löhne Stand Juli 2022 (hochgerechnet auf ein Jahr) abzustellen. Die Entwicklung des Personalaufwands stützt sich auf die Richtlinien des Regierungsrates für den Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan 2023-2026 und das Budget 2023 ab. Der Kanton rechnet bei der Planung des Personalaufwands mit folgenden Entwicklungen:

Entwicklung Lohnaufwand (in %; Basis: effektive Löhne)	2023	2024	2025	2026
Prognose Teuerungsausgleich	1.1	0.7	0.6	0.5
Individuelle Lohnerhöhungen*	0.6	0.6	0.6	0.6
Einmalzulagen**	0.2	0.2	0.2	0.2

* Vollständige Finanzierung durch Rotationsgewinne; Saldoneutralität

** Einmalzulagen können auch zulasten der Quote für individuelle Lohnerhöhungen ausgerichtet werden.

Spätere, anderslautende Beschlüsse des Regierungsrates bleiben vorbehalten. Gemeindeeigene Personalverordnungen können zu anderen Entwicklungen führen und sind deshalb bei der Planung zu beachten.



2.2. Lohnaufwand der Lehrpersonen

Der Kanton stellt den Schulträgern die Gemeindeanteile für das kantonal angestellte Lehrpersonal monatlich in Rechnung. Die Gemeinden haben die diesbezüglichen Unterlagen des Volksschulamts (VSA), Abteilung Lehrpersonal, auf die materielle Richtigkeit der ausbezahlten Grundlöhne, Zulagen und Abzüge zu kontrollieren. Die Monatsrechnungen können auch als Budgetgrundlage verwendet werden.

[Monatsrechnungen VSA](#)

[www.zh.ch](#) ▶ [Bildung](#) ▶ [Informationen für Schulen](#) ▶ [Informationen für die Volksschule](#) ▶ [Volksschule Führung](#) ▶ [Finanzen & Infrastruktur](#) ▶ [Gemeinderechnung](#)

Für die Budgetierung 2023 stellt das Volksschulamt auf seiner Internetseite zu gegebener Zeit das Dokument «Budget 2023, Grundlagen für Gemeinden» sowie zwei freiwillig verwendbare Tabellen «Berechnungsvorlage Budget 2023, Löhne Lehrpersonen und Schulleitende» und «Muster Budget 2023 Löhne Lehrpersonen und Schulleitende» sowie im PULS-Portal die Auswertung «Budgetgrundlagen» zur Verfügung.

[Budgetgrundlagen VSA](#)

[www.zh.ch](#) ▶ [Bildung](#) ▶ [Informationen für Schulen](#) ▶ [Informationen für die Volksschule](#) ▶ [Volksschule Führung](#) ▶ [Finanzen & Infrastruktur](#) ▶ [Budgetgrundlagen Gemeinden](#)

2.3. Arbeitgeberbeiträge an Sozialversicherungen

Die Sozialversicherungsbeiträge für das Jahr 2023 können wie folgt berücksichtigt werden. Massgebend für die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge ist der AHV-pflichtige Lohn.

Beitrag an	Total	Beitrag	Beitrag
	in %	Arbeitnehmer in %	Arbeitgeber in %
AHV / IV / EO	10.60	5.30	5.30
Familienausgleichskasse (FAK)	1.12		1.12
Arbeitslosenversicherung (ALV) bis Fr. 148'200	2.20	1.10	1.10
Arbeitslosenversicherung (ALV) über Fr. 148'200	1.00	0.50	0.50
Solidaritätsbeitrag ALV auf dem Lohnanteil, welcher den Höchstbetrag von Fr. 148'200 übersteigt.			

Quelle: SVA Zürich, Online-Rechner, Stand: 1. Januar 2022

2.4. Arbeitgeberbeiträge an die berufliche Vorsorge

Die Arbeitgeberbeiträge für die Spar- und Risikobeiträge sind aufgrund der tatsächlichen altersspezifischen Gegebenheiten auf Basis des versicherten Lohns zu berechnen.

Für die Sparbeiträge für die Altersvorsorge und die Risikobeiträge für die Invaliditäts- und Todesfallversicherung der BVK verweisen wir auf das Merkblatt «Aufnahme in die BVK». Unter der Frage «Welche Beiträge müssen bezahlt werden» sind die aktuellen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge zu finden.

[Weitere Ausführungen](#)

[www.bvk.ch](#) ▶ [Services](#) ▶ [Merkblätter](#)



2.5. Interne Verzinsung

Der interne Zinssatz des Kantons beträgt für die Planungsperiode 2023-2026 weiterhin 0.75 %. Er beruht auf den Kosten des langfristigen Fremdkapitals für Neuaufnahmen und den durchschnittlichen Fremdkapitalkosten des Kantons für die kommenden zwölf Monate.

2.6. Steuerertrag 2022

Das bisherige Rechnungsjahr 2022 steht im Zeichen einer guten Wirtschaftslage im Kanton Zürich auch wenn viel Unsicherheit besteht. Die Steuereinnahmen der juristischen Personen werden voraussichtlich noch von der Steuerreform SV17 beeinflusst. Gegenüber dem Jahr 2020 ist die relative Steuerkraft im Jahr 2021 um 4.5 % gestiegen. Das vergangene Rechnungsjahr ist somit vielerorts besser ausgefallen, als es erwartet wurde. Trotz den aktuellen Unsicherheiten gehen wir davon aus, dass die Steuererträge im 2022 weiter steigen werden, allerdings nicht im selben Ausmass wie im Jahr 2021. Wir gehen von einer Zunahme von rund 2.0 % aus.

2.7. Steuerertrag 2023

Aufgrund der unterschiedlichen Entwicklungen der Steuererträge sind individuelle Einschätzungen vorzunehmen. Für die Schätzung des Steuerertrags 2023 der natürlichen Personen empfehlen wir, den aktuellen Stand des Steuerertrags 2022 zu übernehmen. Die Steuererträge bei den juristischen Personen entwickeln sich kantonsweit uneinheitlich. Wir verzichten deshalb auf eine diesbezügliche Empfehlung. Bei den Steuererträgen aus früheren Jahren empfehlen wir, den Durchschnitt der vergangenen drei Jahre zu berücksichtigen.

2.8. Steuervorlage 17

Am 1. September 2019 haben die Stimmberechtigten des Kantons Zürich der Änderung des Steuergesetzes (StG; LS 631.1) zugestimmt. Der Kanton unterstützt die besonders betroffenen Gemeinden in den Jahren 2021 bis 2024 mit einem jährlichen Betrag von Fr. 20 Mio.

Die Beitragsverfügung für das Jahr 2022 wird den politischen Gemeinden und Schulgemeinden in den nächsten Wochen zugestellt und auf der Internetseite publiziert. Vorausgesetzt die im Jahr 2022 begünstigten Gemeinden nehmen keine Steuerfusssenkung auf 2023 vor, können sie den gleichen Beitrag für das Jahr 2023 vorsehen.

[Berechnungsgrundlagen und Verfügung](#)

www.zh.ch ▶ [Steuern & Finanzen](#) ▶ [Gemeindefinanzen](#) ▶ [Steuervorlage 17](#)

Kontakt

Philipp Betschart, Chef Bereich Recht und Gesetzgebung
Kantonales Steueramt
043 259 47 70
philipp.betschart@ksta.zh.ch



2.9. Gewinnausschüttung der Zürcher Kantonalbank

Die [Gewinnausschüttung der Zürcher Kantonalbank](#) wird vom Bankrat unter Berücksichtigung des Gewinns, der Kapitalausstattung und weiterer Faktoren festgelegt. Der Bankrat beurteilt und beschliesst dies jährlich beim Vorliegen des Geschäftsergebnisses.

Für das Geschäftsjahr 2021 wird von der Zürcher Kantonalbank eine ordentliche Dividende in der Höhe von Fr. 431 Mio. (Vorjahr Fr. 456 Mio., inkl. Fr. 100 Mio. Corona-Sonderdividende) ausgerichtet. Der Kanton verwendet diese zunächst zur Deckung der Selbstkosten. Vom verbleibenden Betrag stehen zwei Drittel dem Kanton (Fr. 280 Mio.) und ein Drittel den politischen Gemeinden (Fr. 140 Mio.; Vorjahr Fr. 115 Mio.) zu. Die Ausschüttung an die Gemeinden erfolgt im Verhältnis zur Einwohnerzahl.

Für das Budget 2023 rechnen wir wiederum analog dem Kantonshaushalt mit einer ordentlichen Gewinnausschüttung von Fr. 115 Mio. für die Gemeinden. Bei einer Bevölkerungszahl von rund 1'562'000 per Ende 2021 wären dies rund Fr. 73 pro Einwohner (Verbuchung der Gewinnausschüttung auf Konto 8600.4604.00).

2.10. Staatsbeitrag an den Unterhalt der Gemeindestrassen

Der neue § 29 Abs. 1 im kantonalen Strassengesetz (StrG; LS 722.1) und die Verordnung über die Beiträge an den Unterhalt der Gemeindestrassen (VBUG) treten auf den 1. Juni 2022 in Kraft. Der Kanton leistet ab dem Jahr 2023 aus dem Strassenfonds jährlich einen Beitrag in der Grössenordnung von rund Fr. 72 Mio. an den Unterhalt der Gemeindestrassen. Der Kantonsrat legt den Beitrag jeweils mit dem Budget fest. Massgebend für die Verteilung auf die politischen Gemeinden ist die Länge der Gemeindestrassen, die vom motorisierten Individualverkehr befahren werden können. Übersteigt der Beitrag an eine Gemeinde ihre Bruttoaufwendungen für den Unterhalt der Gemeindestrassen im Jahr t-2 (Kontrollgrösse), wird der Beitrag entsprechend gekürzt.

Der Kantonsrat legt den massgebenden Beitrag aus dem Strassenfonds erst im Dezember 2022 mit dem Budget 2023 fest. Auch die anrechenbaren Strassenkilometer beruhen derzeit noch auf unsicheren Datengrundlagen. Gemäss beiliegendem Schreiben des Amts für Mobilität können den Gemeinden deshalb in der beigefügten Tabelle nur grob geschätzte Beiträge für das Budget 2023 angegeben werden (Verbuchung des Kostenanteils für den Unterhalt der Gemeindestrassen auf Konto 6150.4631.xx).

2.11. Abgrenzung ZVV-Beitrag

In Folge der Corona-Pandemie hatte der Zürcher Verkehrsverbund (ZVV) auch im Jahr 2021 hohe Ausfälle bei den Verkehrseinnahmen zu verzeichnen. Trotz eingeleiteter Sparmassnahmen fiel die Kostenunterdeckung letztlich deutlich höher aus als budgetiert. Entsprechend sind auch die Beiträge der Gemeinden massgeblich höher ausgefallen als ursprünglich angenommen. Der ZVV informierte die Gemeinden mit Schreiben vom 13. Januar 2022 über die Möglichkeit einer transitorischen Abgrenzung für die zu erwartenden höheren Beiträge, um diese periodengerecht berücksichtigen zu können.



Jahresrechnung 2021 (bei der Variante periodengerechte Abgrenzung)

In der Jahresrechnung 2021 wurden die Akontozahlungen für das Jahr 2021 sowie die effektiven Minderkosten die Jahresrechnung 2019 betreffend, verbucht. Die passive Rechnungsabgrenzung für die mutmasslichen Mehrkosten 2020 wurde aufgelöst.

Zusätzlich wurde eine neue passive Rechnungsabgrenzung gebildet (Verbuchung: 6220.3634.xx an 2043.xx). Diese beinhaltet die mutmasslichen Mehrkosten 2021 sowie die tatsächlichen Mehrkosten 2020.

Jahresrechnung 2022 (bei der Variante periodengerechte Abgrenzung)

In der Jahresrechnung 2022 werden die Akontozahlungen für das Jahr 2022 sowie die tatsächlichen Mehrkosten 2020 verbucht. Die in der Jahresrechnung 2021 gebildete passive Rechnungsabgrenzung (mutmassliche Mehrkosten 2021 sowie tatsächlichen Mehrkosten 2020) sind in der Jahresrechnung 2022 aufzulösen (Verbuchung: 2043.xx an 6220.3634.xx).

Zusätzlich wird eine neue passive Rechnungsabgrenzung gebildet (Verbuchung: 6220.3634.xx an 2043.xx). Diese beinhaltet die tatsächlichen Mehrkosten 2021.

3. Gemeindefinanzstatistik

3.1. Übermittlung Budgetdaten 2023

Die Budgetdaten sind gemäss § 38 Abs. 1 Gemeindeverordnung (VGG; LS 131.11) bis 31. Januar 2023 [an das Statistische Amt zu senden](#). Wir bitten Sie sicherzustellen, dass der Termin für die Datenlieferung sowie der Lieferumfang eingehalten wird. Die Datenlieferung umfasst das Export-File aus der Finanzbuchhaltung (Erfolgsrechnung, Investitionsrechnungen) sowie das von der Legislative genehmigte Budget als PDF.

Wir empfehlen, die Budgetdaten vor der Abnahme durch das Legislativorgan zu validieren und allfällige Fehlermeldungen (und Warnmeldungen) im Budget zu korrigieren.

Bitte beachten Sie, dass ab Budget 2023 (bzw. Jahresrechnung 2021) nur noch jene Fehlerprotokolle vom Gemeindeamt kommentiert retourniert werden, bei welchen die übermittelten Gemeindefinanzstatistikdaten angepasst werden.

3.2. Übermittlung Daten Finanz- und Aufgabenplan 2023-2026

Die Daten zum Finanz- und Aufgabenplan sind gemäss § 38 Abs. 1 Gemeindeverordnung (VGG; LS 131.11) bis 31. Januar 2023 [auf der dafür vorgesehenen Plattform](#) zu erfassen. Zu erfassen sind der Ertrags- oder Aufwandüberschuss, die langfristigen Finanzverbindlichkeiten, das zweckfreie Eigenkapital, der Steuerertrag, der Steuerfuss und die Einwohnerzahl für den Erhebungszeitraum.

Bei Zweckverbänden und Anstalten werden nur der Ertrags- oder Aufwandüberschuss (Zweckverbände ohne Kostenverteiler), die langfristigen Finanzverbindlichkeiten und das zweckfreie Eigenkapital erhoben. Dies, da sie keine Steuererträge und keinen Steuerfuss ausweisen. Die Einwohnerzahl ist nicht zu übermitteln, da sich diese aus der Einwohnerzahl der Verbandsgemeinden ergibt.



4. Finanzausgleich

4.1. Relative Steuerkraft 2021

Das Kantonsmittel der relativen Steuerkraft 2021, ohne Stadt Zürich, liegt bei Fr. 3'941 (provisorischer Wert). Unsere Schätzung vom Februar 2022 lag bei Fr. 3'950. Der Vorjahreswert betrug Fr. 3'770.

Das Kantonsmittel der Gesamtsteuerfüsse 2021, ohne Stadt Zürich, beträgt 100.03 % (Vorjahr: 99.67 %). Es ist massgebend für das Ausgleichsjahr 2023.

Entwicklung relative Steuerkraft

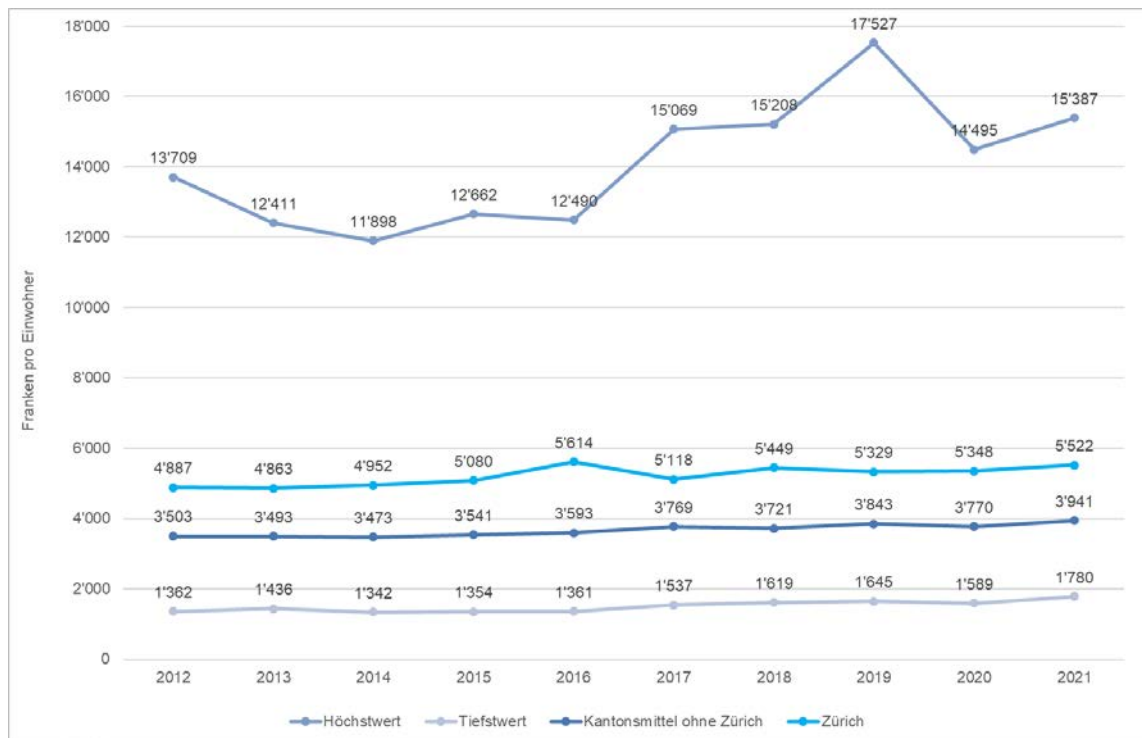


Abbildung 1: Entwicklung relative Steuerkraft 2012-2021

Im Jahr 2021 verfügte die Gemeinde Küsnacht erneut mit Fr. 15'387 über die höchste relative Steuerkraft, während die Gemeinde Fischenthal mit Fr. 1'780 die tiefste relative Steuerkraft aufweist (Vorjahr: Gemeinde Schlatt). Die Steuerkraft der Stadt Zürich ist im Jahr 2021 auf Fr. 5'522 (Vorjahr: Fr. 5'348) gestiegen.

4.2. Relative Steuerkraft: Entwicklung

Ausgehend vom Wert von Fr. 3'941 für das Jahr 2021 rechnen wir, dass sich die relative Steuerkraft im Jahr 2022 weiter verbessern wird. Die Wirtschaftslage zeigt sich bisher stabil trotz den bestehenden Unsicherheiten (Krieg in der Ukraine, globale Lieferengpässe, Inflationsdruck). Für das Jahr 2022 gehen wir von einem Wert von Fr. 4'020 aus. Diese Schätzung kann als Basis für eine allfällige zeitliche Abgrenzung der Ressourcenausgleichsbeiträge



2022 verwendet werden. Den Gemeinden bleibt es jedoch vorbehalten, eine eigene Schätzung vorzunehmen. Eine aktualisierte Schätzung der Steuerkraft 2022 (Kantonsmittel) werden wir im Februar 2023 auf unserer Internetseite veröffentlichen.

Die aktuell unsichere Lage und deren Auswirkung auf die zukünftigen Steuererträge macht eine Schätzung der relativen Steuerkraft für die kommenden Jahre sehr schwierig. Wir gehen tendenziell von einem optimistischen Szenario aus und schätzen, dass im Jahr 2023 die relative Steuerkraft weiter zunehmen wird. Für das Jahr 2023 rechnen wir mit einer relativen Steuerkraft von Fr. 4'100. Für die weiteren Planjahre gehen wir davon aus, dass sich das Kantonsmittel in etwa auf dem Niveau vom Jahr 2023 bewegen wird, d.h. Fr. 4'100 für die Jahre 2024, 2025 und 2026. Es ist den Gemeinden überlassen, für ihre Finanzplanung eigene Annahmen zu treffen und Schätzungen vorzunehmen.

Entwicklung des Ressourcenausgleichs

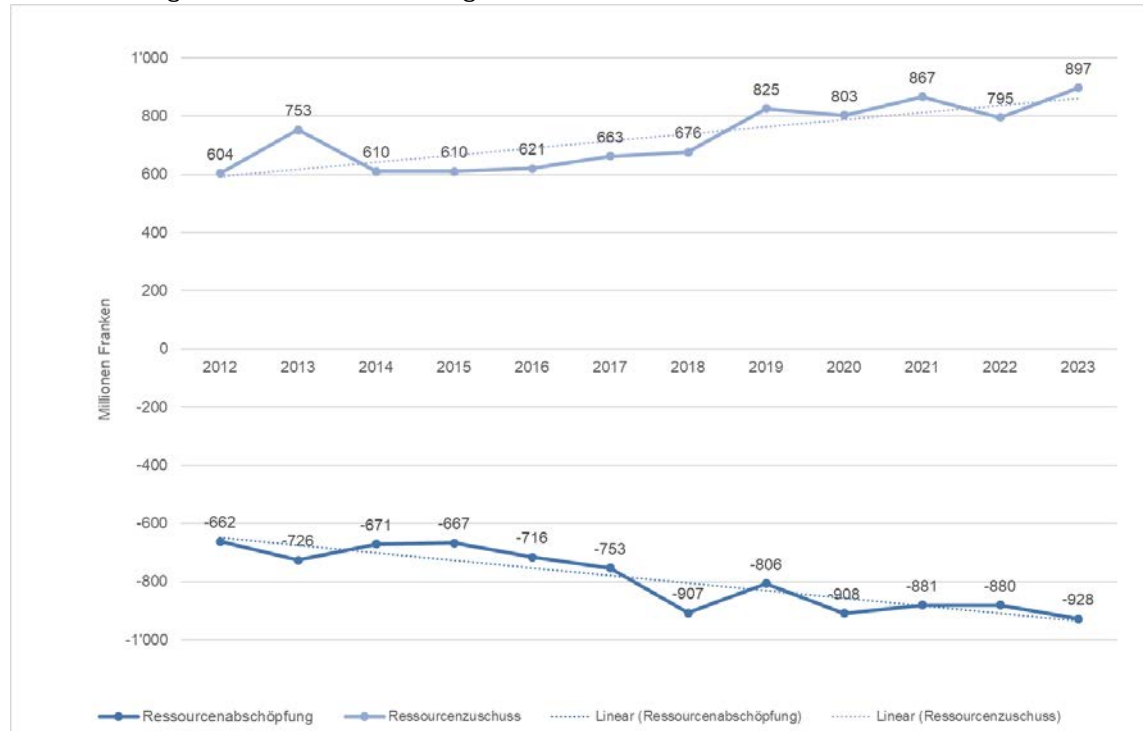


Abbildung 2: Ressourcenzuschüsse und -abschöpfungen 2012-2023 mit Trendlinie

Die Zunahme der Unterschiede zwischen den finanzschwachen und den finanzstarken Gemeinden hat pauschal betrachtet zu einer Erhöhung der Ressourcenausgleichsbeiträge geführt. Für das Zahlungsjahr 2023 zeichnet sich eine rekordhohe Abschöpfung von rund Fr. 928 Mio. ab. Die Ressourcenzuschüsse erhöhen sich auf rund Fr. 897 Mio. Im Jahr 2021 wurde das höchste Kantonsmittel der relativen Steuerkraft erreicht seit der Einführung des neuen Finanzausgleichs im Jahr 2012. In der Tendenz ist ein Auseinandergehen von Ressourcenabschöpfung und Ressourcenzuschuss erkennbar, was grundsätzlich auf sich vergrößernde Unterschiede bei der Steuerkraftentwicklung der Gemeinden hinweist.



5. Änderungen im Finanzhaushalt

5.1. Änderung des Kontenrahmens per 1. Mai 2022

Der Kantonsrat hat mit Beschluss vom 29. November 2021 (Vorlage Nr. 5737/2021) die beantragten Änderungen des Kontenrahmens im Anhang 1 der Gemeindeverordnung (VGG; LS 131.11) genehmigt. Die Verordnungsänderung trat per 1. Januar 2022 in Kraft.

Die Änderungen betreffen vor allem die Anpassung des Kontenrahmens und der Funktionalen Gliederung aufgrund der Reform der Ergänzungsleistungen (Zusatzleistungen) und der neuen Überbrückungsleistungen (ÜL) für ältere Arbeitslose:

Die neu definierten Konten im Bereich der Zusatzleistungen sind ab dem 1. Januar 2022 bzw. in der Jahresrechnung 2022 verbindlich anzuwenden. Die neue Funktion 5525 «Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose» sowie die definierten Sachkonten sind ebenfalls ab dem 1. Januar 2022 bzw. in der Jahresrechnung 2022 verbindlich anzuwenden. Die Änderungen sind unter den Verbuchungshinweisen übersichtlich dargestellt.

Bei den übrigen Änderungen handelt sich um sprachliche Anpassungen und Präzisierungen des harmonisierten Kontenrahmens insbesondere in Zusammenhang mit immateriellen Anlagen des Finanzvermögens. Die Anpassungen sind im Budget 2023 sowie in der Jahresrechnung 2022 zu berücksichtigen.

VGG per 1. Januar 2021		Änderung VGG per 1. Januar 2022	
Funktionale Gliederung		Funktionale Gliederung	
Funktion	Bezeichnung	Funktion	Bezeichnung
5441	Kinder- und Jugendheime	5441	Kinder- und Jugendheime
		5525	Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose
Bilanz		Bilanz	
Sachgruppe	Bezeichnung	Sachgruppe	Bezeichnung
108	Sachanlagen Finanzvermögen	108	Sach- und immaterielle Anlagen Finanzvermögen
1089	Übrige Sachanlagen FV	1089	Übrige Sach- und immaterielle Anlagen FV
Erfolgsrechnung		Erfolgsrechnung	
Sachgruppe	Bezeichnung	Sachgruppe	Bezeichnung
3090	Aus- und Weiterbildung des Personals	3090	Aus- und Weiterbildung des eigenen Personals
3411	Realisierte Verluste auf Sachanlagen FV	3411	Realisierte Verluste auf Sach- und immateriellen Anlagen FV
3411.9	Realisierte Verluste auf übrigen Sachanlagen FV	3411.9	Realisierte Verluste auf übrigen Sach- und immateriellen Anlagen FV
3419	Kursverluste Fremdwährungen	3419	Übrige realisierte Verluste aus Finanzvermögen
3441	Wertberichtigungen Sachanlagen FV	3441	Wertberichtigungen Sach- und immaterielle Anlagen FV
3441.9	Wertberichtigungen übrige Sachanlagen FV	3441.9	Wertberichtigungen übrige Sach- und immaterielle Anlagen FV



3660	Planmässige Abschreibung Investitionsbeiträge	3660	Planmässige Abschreibungen Investitionsbeiträge
3661	Ausserplanmässige Abschreibung Investitionsbeiträge	3661	Ausserplanmässige Abschreibungen Investitionsbeiträge
4411	Gewinne aus Verkäufen von Sachanlagen FV	4411	Gewinne aus Verkäufen von Sach- und immateriellen Anlagen FV
4411.9	Gewinne aus Verkäufen von übrigen Sachanlagen FV	4411.9	Gewinne aus Verkäufen von übrigen Sach- und immateriellen Anlagen FV
4449	Wertberichtigungen übrige Sachanlagen FV	4449	Wertberichtigungen übrige Sach- und immaterielle Anlagen FV
4449.9	Wertberichtigungen übrige Sachanlagen FV	4449.9	Wertberichtigungen übrige Sach- und immaterielle Anlagen FV
Investitionsrechnung VV		Investitionsrechnung VV	
Sachgruppe	Bezeichnung	Sachgruppe	Bezeichnung
5440	Darlehen an öffentlichen Unternehmungen	5440	Darlehen an öffentliche Unternehmungen
61	Rückerstattungen	61	Rückerstattungen von Investitionsausgaben auf Rechnung Dritter

Neue Kontierungen

In der Funktionalen Gliederung, im Kontenrahmen, in den Muster-Kontenplänen sowie im Stichwortverzeichnis wurden per 1. Mai 2022 weitere Präzisierungen und Ergänzungen vorgenommen.

In diesem Zusammenhang wurden folgende Kontierungen geändert:

- In den Funktionen 2180 «Tagesbetreuung» und 5451 «Kindertagesstätten und Kinderhorte» werden neu für die Verbuchung der Elternbeiträge das Sachkonto 4240 «Benützungsgebühren und Dienstleistungen» definiert, da die Tarife von den Eltern meist auf der Grundlage eines Reglements erhoben werden (bisherige Kontierung: 4260 «Rückerstattungen und Kostenbeteiligungen Dritter»).
- Das Schweizerische Rechnungslegungsgremium (SRS) hat definiert, dass die Ausgaben für Zivildienstleistende bzw. die Abgabe ans Bundesamt für Zivilschutz für die Zivildienstleistenden dem Sachkonto 3130 «Dienstleistungen Dritter» zuzuordnen ist (bisherige Kontierung: 3137 «Steuern und Abgaben»). Die Kontierung wird entsprechend angepasst. Die Auszahlungen für Kost, Logis, weiterer Spesen und des Taschengeldes werden weiterhin auf dem Konto 3170 «Reisekosten und Spesen» verbucht.
- Ebenso hat das SRS im Rahmen einer Fragestellung zur Verbuchung von Entschädigungen für Stromlieferungen (Einspeisevergütungen) festgelegt, dass diese Einspeisevergütungen für Strom aus Photovoltaikanlagen zu den übrigen Erträgen aus Liegenschaften zählen (bisherige Kontierung 4250 «Verkäufe»). Wir übernehmen die neue Zuordnung:
 - Einspeisevergütungen für Strom aus Photovoltaikanlagen auf Gebäuden des Verwaltungsvermögens werden auf dem Sachkonto 4479 «Übrige Erträge Liegenschaften VV» im entsprechenden Aufgabenbereich der Liegenschaft erfasst.
 - Einspeisevergütungen für Strom aus Photovoltaikanlagen auf Liegenschaften des Finanzvermögens werden auf dem Sachkonto 4439.9 «Übriger Liegenschaftenertrag FV» in der Funktion 9630 «Liegenschaften des FV» erfasst.



Sämtliche Änderungen sind in den Änderungsprotokollen der Version vom 1. Mai 2021 zur aktuellen Version vom 1. Mai 2022 festgehalten.

[Kontenrahmen und Verbuchungshinweise](#)
[www.zh.ch](#) ▶ [Steuern & Finanzen](#) ▶ [Gemeindefinanzen](#) ▶ [Finanzhaushalt](#) ▶ [Rechnungslegung](#)

5.2. Handbuch Finanzhaushalt

Das Handbuch über den Finanzhaushalt der Zürcher Gemeinden wurde per 1. Mai 2022 aktualisiert. Bei nachfolgenden Kapiteln des Handbuchs wurden inhaltliche Ergänzungen vorgenommen:

- 08 «Bilanzierung und Bewertung des Finanzvermögens»: Präzisierung zur Verbuchung von Darlehen im Finanzvermögen; Ergänzung von immateriellen Anlagen im FV mit Beispiel; Beispiele zu den Eventualforderungen
- 09 «Bilanzierung und Bewertung des Verwaltungsvermögens»: Ergänzung Kapitel 2.11.1 «Inhalt» [Übrige Sachanlagen]; Ergänzung von Beispielen bei immateriellen Anlagen und übrigen Sachanlagen; Präzisierung hinsichtlich Forderungsverlust und Forderungsverzicht bei Darlehen
- 13 «Eigenwirtschaftsbetriebe»: Ergänzung des Aufgabenbereichs Sonderschulen
- 15 «Fonds»: Präzisierung bei Einlagen und Entnahmen aus dem Wohnraumfonds
- 18 «Anlagenbuchhaltung»: Ergänzung des Aufgabenbereichs Sonderschulen; Ergänzung von Beispielen bei den Anlagekategorien
- 19 «Leasing und Contracting»: Verbuchung von Erträgen aus Contracting-Dienstleistungen
- 21 «Interne Verrechnungen»: Präzisierung bei der internen Verzinsung von Anlagen im Bau FV

Die geänderten Kapitel zeigen den Hinweis «Version 2022». Innerhalb der geänderten Kapitel sind jeweils nach dem Inhaltsverzeichnis die inhaltlichen (substantiellen) Neuerungen aufgeführt. Die redaktionellen Anpassungen betreffen die Änderungen der Funktionalen Gliederung und des Kontenrahmens per 1. Januar 2022. Sämtliche Änderungen bei den einzelnen Kapiteln sind als Änderungsprotokolle vorhanden, die wir Ihnen auf Wunsch gerne zustellen.

Formularsätze Budget und Jahresrechnung und Arbeitshilfsmittel

Aufgrund der verschiedenen Änderungen im Handbuch und im Kontenrahmen wurden auch der Formularsatz zum Budget und zur Jahresrechnung sowie die übrigen Arbeitshilfsmittel (Berechnungsvorlagen für die Finanzkennzahlen, Geldflussrechnungs-Tool und Checkliste zum Jahresabschluss) angepasst.

Es handelt sich um rein begriffliche Anpassungen; es wurden keine inhaltlichen Änderungen vorgenommen. Auf Wunsch stellen wir Ihnen die Änderungsprotokolle gerne zu.

[Handbuch, Formularsätze und Arbeitshilfsmittel](#)
[www.zh.ch](#) ▶ [Steuern & Finanzen](#) ▶ [Gemeindefinanzen](#) ▶ [Finanzhaushalt](#)



6. Aufsichtsrechtliche Prüfungen

6.1. Prüfung Jahresrechnung 2021 (im Kalenderjahr 2022)

Zur Sicherstellung einer kantonsweit einheitlichen Rechnungslegungspraxis hat der Regierungsrat mit Beschluss vom 27. November 2019 die Weisung über die Aufgabenteilung in der präventiven Aufsicht über die gemeinderechtlichen Organisationen erlassen (RRB-Nr. 1110/2019). Darin hat er festgelegt, dass das Gemeindeamt alle vier bis sechs Jahre die Jahresrechnungen der gemeinderechtlichen Organisationen anstelle der Bezirksräte vertieft überprüft.

Das Gemeindeamt und die Bezirksräte erstellen jeweils zu Jahresbeginn einen Aufsichtsplan über die geplanten bezirksrätlichen Visitationen sowie die Rechnungsprüfungen durch die Bezirksräte bzw. das Gemeindeamt und veröffentlichen ihn jeweils bis spätestens Ende März auf der Internetseite des Gemeindeamts. Der Plan zeigt, ob der Bezirksrat im aktuellen Jahr eine Visitation Ihrer Organisation vorsieht und ob Ihre Organisation durch den Bezirksrat oder durch das Gemeindeamt geprüft wird.

Mit elektronischem Schreiben vom 23. Februar 2022 wurden Sie über die Publikation des Aufsichtsplans informiert.

[Aufsichtsplan und Informationsschreiben](#)

[www.zh.ch](#) ▶ [Steuern & Finanzen](#) ▶ [Gemeindefinanzen](#) ▶ [Finanzhaushalt](#) ▶ [Haushaltsprüfung](#) ▶ [Aufsichtsrechtliche Prüfung](#)

6.2. Aufsichtsbericht 2021

Das Gemeindeamt prüfte 91 Jahresrechnungen von gemeinderechtlichen Organisationen. Bei 27 Jahresrechnungen war eine Vormerknahme ohne Beanstandungen möglich. Bei 64 Jahresrechnungen wurden Mängel festgestellt. Dabei handelte es sich um Mängel, die in den Folgejahren durch die gemeinderechtlichen Organisationen behoben werden können.

Das Gemeindeamt erstattet der Direktion der Justiz und des Innern jährlich Bericht über die Ausübung der Aufsicht. Zu den präventiven allgemeinen Aufsichtstätigkeiten gehören insbesondere:

- Individuelle Beratungen
- Weiterbildungsangebote
- Bereitstellung von Arbeitshilfsmitteln
- Jahresrechnungsprüfungen
- Plausibilisierung und Veröffentlichung von Finanzdaten

Weiter soll der Bericht einen Überblick über die finanzielle Lage und die finanzielle Entwicklung der gemeinderechtlichen Organisationen geben. Die Auswertung basiert auf den eingereichten Gemeindefinanzstatistikdaten der gemeinderechtlichen Organisationen. Der Bericht steht ab Juni auf der Internetseite des Gemeindeamts zur Verfügung.

[Aufsichtsbericht](#)

[www.zh.ch](#) ▶ [Steuern & Finanzen](#) ▶ [Gemeindefinanzen](#) ▶ [Finanzhaushalt](#) ▶ [Haushaltsprüfung](#) ▶ [Aufsichtsrechtliche Prüfung](#)



7. Zweckverbände

7.1. Einführung des eigenen Haushalts bei Zweckverbänden

Zweckverbände mit Einführung des eigenen Haushalts per 1. Januar 2022

Über die Einführung des eigenen Haushalts ist ein Bilanzanpassungsbericht zu erstellen. Der Bilanzanpassungsbericht ist vom Zweckverbandsvorstand zu genehmigen und von der finanztechnischen Prüfstelle (Revisionsstelle) zu prüfen. Die Revisionsstelle hält die Ergebnisse in einem Prüfbericht fest. Der Bilanzanpassungsbericht ist mit den vollständigen Unterlagen bis spätestens 31. August 2022 dem Gemeindeamt, Abteilung Gemeindefinanzen, zur Prüfung einzureichen. Der vollständige Bilanzanpassungsbericht kann jedoch auch bereits zu einem früheren Zeitpunkt zur Prüfung zugestellt werden.

Zur Prüfung sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Beschluss des Zweckverbandsvorstands über den Bilanzanpassungsbericht
- Bilanzanpassungsbericht
- Überleitungstabelle einschliesslich allfälliger Hilfstabellen
- Prüfbericht der Prüfstelle
- Restatement-Tool (Spezialversion v4.000) oder eigene Unterlagen zur Ermittlung des Verwaltungsvermögens
- Schlussbilanz per 31.12.2021
- Hilfsmittel «Umwandlung Zweckverband» (Berechnung der Beteiligungswerte)
- Zweckverbandsstatuten

Die Übermittlung aller Unterlagen erfolgt digital per WebTransfer ZH an die E-Mailadresse gemeindefinanzen.gaz@ji.zh.ch oder direkt per Mail an erwähnte E-Mailadresse.

Sämtliche notwendigen Vorlagen und Informationen zur Erstellung des Bilanzanpassungsberichts finden Sie auf unserer Internetseite.

Vorgehen bei den Verbandsgemeinden

Mit der Umwandlung des Zweckverbands erhalten im Gegenzug die Verbandsgemeinden eine Beteiligung am Eigenkapital des Zweckverbands oder ein Darlehen. Diese sind im Verwaltungsvermögen zu bilanzieren. Die bisher im Verwaltungsvermögen bilanzierten Investitionsbeiträge an den Zweckverband werden in Abgang gesetzt.

Die Verbuchung erfolgt – nach der Prüfung des Bilanzanpassungsberichts durch das Gemeindeamt – in der Jahresrechnung 2022 über die Investitionsrechnung des Verwaltungsvermögens (vgl. «Buchungsschema Umwandlung Zweckverband»). Neben den Buchungen in der Finanzbuchhaltung ist auch die Anlagenbuchhaltung entsprechend nachzuführen. Der Zugang der Beteiligung bzw. des Darlehens sowie der Abgang der Investitionsbeiträge (inkl. der kumulierten Abschreibungen) sind im Anlagenspiegel korrekt unter den «Zu- und Abgängen» auszuweisen. Wir empfehlen, die Buchungen mit Buchungsdatum des genehmigten Bilanzanpassungsberichts vorzunehmen. Die Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2022 bei der Verbandsgemeinde darf nicht verändert werden.

[Unterlagen zur Umstellung](#)

www.zh.ch ▶ [Steuern & Finanzen](#) ▶ [Gemeindefinanzen](#) ▶ [Finanzhaushalt](#) ▶ [Umstellung Zweckverband](#)



7.2. Finanzierung von Zweckverbänden

Mit der Einführung des eigenen Haushalts bei den Zweckverbänden ändert sich die Finanzierung der Investitionen des Zweckverbands. Je nach individueller Ausgestaltung der Bestimmungen in den Zweckverbandsstatuten gibt es verschiedene Möglichkeiten.

Bestimmung gemäss Musterstatuten Zweckverband:

Finanzierung der Investitionen

¹ Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Dritter finanzieren. Die Verbandsgemeinden leisten ihre Darlehen einzeln oder gemeinsam.

² Darlehen einzelner Verbandsgemeinden werden in den Gemeinden als neue Ausgaben beschlossen.

³ Mit der Bewilligung neuer Ausgaben für Investitionen, die durch das zuständige Verbandsorgan erfolgt, können die Verbandsgemeinden zur Gewährung von gemeinsamen Darlehen verpflichtet werden. Diese Darlehen leisten die Verbandsgemeinden im Verhältnis von ... [z.B. im Verhältnis, in dem die Gemeinden die Betriebskosten finanzieren/im Verhältnis ihrer Beteiligungen].

Absatz 1 definiert, bei welchen Organisationen der Zweckverband notwendiges Fremdkapital zur Finanzierung von Investitionen aufnehmen kann (falls keine Finanzierung mit eigenen Mitteln möglich ist). Je nach Ausgestaltung in den Statuten kann dies über die Verbandsgemeinden oder über Dritte erfolgen. Dritte sind vom Zweckverband unabhängige Organisationen wie Banken, Versicherungen oder andere Finanzdienstleister. Die Verbandsgemeinden leisten ihre Darlehen einzeln oder gemeinsam.

Darlehen einzelner Verbandsgemeinden

Gewähren die Verbandsgemeinden dem Zweckverband freiwillig Darlehen, tun sie dies einzeln und unabhängig voneinander. Dies bedeutet, dass die Verbandsgemeinden dazu nicht verpflichtet werden können.

Die Gewährung eines Darlehens einer einzelnen Verbandsgemeinde an den Zweckverband ist gemäss Absatz 2 von der Verbandsgemeinde als neue Ausgabe zu beschliessen. Die Kompetenzen zur Bewilligung von neuen Ausgaben richten sich nach der Gemeindeordnung der jeweiligen Verbandsgemeinde. Das Darlehen ist dem Verwaltungsvermögen zuzuordnen (Ausgabe).

Gemeinsame Darlehen der Verbandsgemeinden

Mit der Bewilligung neuer Ausgaben für Investitionen beim Zweckverband durch das zuständige Verbandsorgan können die Verbandsgemeinden gemäss Absatz 3 zur Gewährung von gemeinsamen Darlehen verpflichtet werden. Diese Verpflichtung der Verbandsgemeinden erfolgt mittels Ausgabenbeschluss des Zweckverbands (Verpflichtungskredit gemäss Finanzkompetenzen). Im Kreditantrag bzw. im Beschlusdispositiv ist entsprechend auszuführen, dass die Verbandsgemeinden gemäss definierter Regelung in den Zweckverbandsstatuten zur Gewährung von gemeinsamen Darlehen verpflichtet werden. Die Verpflichtung bewirkt bei den Verbandsgemeinden, dass das Darlehen bzw. der Anteil am gesamten Darlehen gemäss definiertem Verhältnis, zu gebundenen Ausgaben führt. Das Darlehen ist dem Verwaltungsvermögen zuzuordnen.

Ist mit dem beschlossenen Verpflichtungskredit keine Verpflichtung der Verbandsgemeinden zur gemeinsamen Gewährung von Darlehen erfolgt, können die Verbandsgemeinden nachträglich nicht mehr dazu verpflichtet werden.



Darlehensvertrag

Die Bedingungen des Darlehens – wie bspw. die Laufzeit, die Rückzahlung in Teilbeträgen oder die Verzinsung – sind in einem Darlehensvertrag zu regeln. Dabei ist zu beachten, dass Darlehen im Verwaltungsvermögen ohne vereinbarte Laufzeit bzw. ohne festgelegten Rückzahlungszeitpunkt als Investitionsbeiträge aktiviert und über eine Nutzungsdauer von 25 Jahren abgeschrieben werden.

Darlehen im Finanzvermögen

Bei Aufgabenübertragung an einen Zweckverband wird weiterhin eine öffentliche Aufgabe erfüllt. Beteiligungen an diesen Organisationen oder Darlehen an dieselben sind deshalb im Grundsatz dem Verwaltungsvermögen zuzuordnen. Dies ist auch dann der Fall, wenn die Gemeinde selber bei einem Finanzdienstleister ein Darlehen aufnimmt und es mit gleichen oder ähnlichen Bedingungen dem Zweckverband weitergibt.

In Ausnahmefällen können Anlagegeschäfte dem Finanzvermögen zugerechnet werden. Wenn eine Verbandsgemeinde über genügend Liquidität verfügt, kann sie dem Zweckverband zur Liquiditätssicherung auch kurzfristige Darlehen gewähren. Diese kurzfristigen Darlehen können als Anlage beschlossen und im Finanzvermögen bilanziert werden.

Weitere Ausführungen

[Handbuch über den Finanzhaushalt der Zürcher Gemeinden, Kapitel 09 «Bilanzierung und Bewertung des Verwaltungsvermögens», Ziffer 2.13 «Zuordnung von Darlehen und Beteiligungen»](#)

www.zh.ch ▶ [Steuern & Finanzen](#) ▶ [Gemeindefinanzen](#) ▶ [Finanzhaushalt](#) ▶ [Handbuch Finanzhaushalt](#)

8. Liegenschaften im Finanzvermögen

Neubewertung Liegenschaften Finanzvermögen

Die systematische Neubewertung der Liegenschaften im Finanzvermögen erfolgt gemäss § 131 Gemeindegesetz (GG; LS 131.1) mindestens einmal in einer Legislaturperiode. Die erfolgte Neubewertung per 1. Januar 2019 im Rahmen der Bilanzanpassung zählt für die Legislaturperiode 2018-2022.

Die nächste Neubewertung erfolgt damit in der Legislaturperiode 2022-2026. Unter Berücksichtigung der Stetigkeit beim Bewertungsrythmus von vier Jahren würde die Neubewertung idealerweise im Jahr 2023 vorgenommen. Grundsätzlich legen die Gemeinden den Bewertungszeitpunkt selber fest. Das Datum der letzten Neubewertung ist im Anhang der Jahresrechnung offenzulegen.

Die Wertänderungen werden erfolgswirksam in der Erfolgsrechnung verbucht. Der Ausweis der Wertänderung erfolgt im Anlagenspiegel der Sach- und immateriellen Anlagen des Finanzvermögens unter der Position «Verkehrswertanpassung (+/-)».

Die Neubewertung der Liegenschaften im Finanzvermögen erfolgt nicht mehr durch Anordnung der Direktion der Justiz und des Innern. Das Gemeindeamt prüft und genehmigt die Neubewertung auch nicht mehr. Für die Neubewertung stehen Ihnen die Bewertungsblätter sowie eine Beschlussvorlage zur Verfügung.

Bewertungsvorlagen

www.zh.ch ▶ [Steuern & Finanzen](#) ▶ [Gemeindefinanzen](#) ▶ [Finanzhaushalt](#) ▶ [Arbeitshilfsmittel Budget & Jahresrechnung Gemeinden](#) ▶ [Bewertungen](#)



Interne Verzinsung Anlagen im Bau FV

Im Zusammenhang mit dem Abschluss der Jahresrechnung 2021 wurden wir verschiedentlich zur internen Verzinsung der Anlagen im Bau FV angefragt. Gemäss § 36 der Gemeindeverordnung sind die Liegenschaften des Finanzvermögens intern zu verzinsen. Ob der Bestand der Anlagen im Bau FV ebenfalls intern zu verzinsen ist, ist nicht weiter ausgeführt. Dieser Punkt kann auch unterschiedlich beurteilt werden.

Analog der Anlagen im Bau VV der Eigenwirtschaftsbetriebe empfehlen wir, die Anlagen im Bau FV ebenfalls bei der internen Verzinsung zu berücksichtigen. Das Handbuch über den Finanzhaushalt der Zürcher Gemeinden wurde entsprechend per 1. Mai 2022 aktualisiert (Kapitel 21 «Interne Verrechnungen»; Ziff. 3.4 «Interne Verzinsungen»).

9. Sonderschulen / Spitalschulen

Am 1. Januar 2022 sind die neuen Rechtsgrundlagen zur Finanzierung der Sonder- und Spitalschulen in Kraft getreten. Neu stellt der Kanton den Gemeinden die Kostenanteile in Rechnung und die bisher durch die Schulen erhobenen Versorgertaxen entfallen. Mit Pauschalen pro platzierter Sonderschülerin und platziertem Sonderschüler bzw. pro Einwohnerin und Einwohner im Spitalschulbereich sind sämtliche Kosten abgegolten, mit Ausnahme allfälliger Transportkosten, die nach wie vor direkt von der Schule der zuständigen Gemeinde in Rechnung gestellt werden.

Finanzierung von Sonderschulen

Der Kanton übernimmt die Vorfinanzierung der Sonderschulen. Von den angefallenen Gesamtkosten trägt der Kanton 35 %. Die Gemeinden übernehmen gemäss § 64 a Abs. 1 des Volksschulgesetzes (VSG; LS 412.100) insgesamt 65 % der Kosten. Diese Kosten werden mit einem einheitlichen Betrag pro Sonderschülerin oder Sonderschüler in Rechnung gestellt. Die Rechnungsstellung erfolgt gemäss § 22 Abs. 3 der Verordnung über die Finanzierung der Sonderschulung (VFiSo; LS 412.106) bis zum 30. November im Folgejahr. Massgebend für die Bestimmung der Anzahl Sonderschülerinnen und Sonderschüler ist die Erhebung per Stichtag 15. September. Für das Jahr 2023 ist die Erhebung des Schuljahres 2022/2023 zu 7/12 (Januar bis Juli) und die Erhebung des Schuljahres 2023/2024 zu 5/12 (August bis Dezember) massgebend. Die Gemeinden werden vor der Rechnungsstellung über die errechnete Anzahl informiert.

Für die Budgetierung 2023 liegen noch keine definitiven Daten aus dem laufenden Rechnungsjahr vor. Basierend auf den vom Regierungsrat vorgegebenen Budgetierungsrichtlinien und den bisherigen Daten kann auch für das Budgetjahr 2023 mit einem Gemeindeanteil von rund Fr. 55'000 pro Sonderschülerin und Sonderschüler (ohne ISR) gerechnet werden (Verbuchung des Beitrags an den Kanton auf Konto 2200.3631.xx).

Alles, was Heimpflege und damit auch die Heimpflege in Schulheimen betrifft, liegt in der Verantwortung des Amtes für Jugend und Berufsberatung (siehe dazu dessen separate Informationen).



Finanzierung von Spitalschulen

Der Kanton übernimmt die Vorfinanzierung der Spitalschulen. Von den angefallenen Gesamtkosten trägt der Kanton 35 %. Die Gemeinden übernehmen gemäss § 62 a Abs. 3 VSG insgesamt 65 % der Kosten. Diese Kosten werden mit einem einheitlichen Betrag pro Einwohnerin und Einwohner in Rechnung gestellt. Die Rechnungsstellung erfolgt gemäss § 14 Abs. 3 der neuen Spitalschulverordnung (SpiV; LS 412.107) per 30. Juni im Folgejahr. Mit Gemeinde ist gemäss § 77 VSG die Schulgemeinde oder die Einheitsgemeinde gemeint. Die Rechnungsstellung erfolgt grundsätzlich an die Primarschul- oder die Einheitsgemeinde. Damit keine Doppelbelastung erfolgt, wird eine Rechnungsstellung an eine Oberstufenschulgemeinde ausgeschlossen. Die interne Weiterverrechnung ist Sache der Gemeinden.

Aktuellsten Berechnungen zu Folge kann für das Jahr 2023 von Kosten von Fr. 5.90 pro Einwohnerin und Einwohner ausgegangen werden (Verbuchung des Beitrags an den Kanton auf Konto 2200.3631.xx). Die höheren Kosten gegenüber dem Vorjahr hängen insbesondere mit notwendig gewordenen Platzweiterungen zusammen.

Da die Gemeindeanteile aufgrund der im jeweiligen Berichtsjahr effektiv anfallenden Kosten berechnet werden, wird es im Hinblick auf die Rechnungsstellung (im Folgejahr) mit Sicherheit zu Abweichungen bei diesen Beträgen kommen. Damit Sie eine möglichst exakte Kostenabgrenzung vornehmen können, werden Sie im November 2022 neuerlich informiert.

Kontakt Manuel Riederer, Leiter Finanzen
Volksschulamt
043 259 22 78
manuel.riederer@vsa.zh.ch

Kommunale Sonderschulen als Eigenwirtschaftsbetriebe

Seit dem 1. Januar 2022 sind die kommunalen Sonderschulen gemäss § 4 Abs. 2 VFiSo als Eigenwirtschaftsbetriebe gemäss § 88 des Gemeindegesetzes (GG; LS 131.1) zu führen.

Eigenwirtschaftsbetriebe sind in der Gemeinderechnung integrierte Verwaltungsbereiche, die eine in sich geschlossene Einheit bilden und nach dem Grundsatz der Eigenwirtschaftlichkeit geführt werden. Sie erbringen Leistungen für Dritte und orientieren sich dabei am Kostendeckungs- und dem Verursacherprinzip. Sie decken ihren Aufwand für den Betrieb, den Unterhalt, die Verwaltung, die Abschreibungen und die Zinsen für das investierte Kapital mit dem Entgelt (Beiträge, Gebühren) für ihre erbrachten Leistungen. Die Betriebsgewinne oder -verluste von Eigenwirtschaftsbetrieben werden auf Spezialfinanzierungskonten (Ausgleichskonten) im zweckgebundenen Eigenkapital der Gemeinde vorgetragen.

Gemäss Auskunft des Volksschulamts sind nachfolgende Sonderschulen kommunal betrieben:

- Heilpädagogische Schule Affoltern (Schulzweckverband Bezirk Affoltern)
- Heilpädagogische Schule Humlikon (Zweckverband der Schulgemeinden im Bezirk Andelfingen)
- Heilpädagogische Schule Waidhöchi (Zweckverband Heilpädagogische Schule Waidhöchi)
- Heilpädagogische Schule Bezirk Bülach (Interkommunale Anstalt Heilpädagogische Schule Bezirk Bülach)
- Kleingruppenschule Furttal (Politische Gemeinde Regensdorf)
- Heilpädagogische Schule Uster (Stadt Uster)
- Schule in Kleingruppen Wallisellen (Stadt Wallisellen)



- KLEINgruppenschule Wädenswil (Stadt Wädenswil)
- Heilpädagogische Schule Aemmetweg Wetzikon (Stadt Wetzikon)
- Heilpädagogische Schule Turbenthal (Primarschulgemeinde Turbenthal)
- Kleingruppenschule Kleinandelfingen (Primarschulgemeinde Andelfingen)
- Heilpädagogische Schule Rümlang (Primarschulgemeinde Rümlang)
- KGS Dällikon Oberstufe (Sekundarschulgemeinde Regensdorf/Buchs/Dällikon)
- Schule in Kleingruppen Dielsdorf (Sekundarschulgemeinde Dielsdorf)
- KGS Winterthur (Stadt Winterthur)
- Städtische Heilpädagogische Schule Winterthur, Michaelschule (Stadt Winterthur)
- Städtische Schule für cerebral gelähmte Kinder, Maurerschule (Stadt Winterthur)
- Schule für Körperbehinderte SKB (Stadt Zürich)
- Schule für Sehbehinderte SfS (Stadt Zürich)
- Heilpädagogische Schule Stadt Zürich (Stadt Zürich)
- Fachschule Viventa (Stadt Zürich)

Bei der Umstellung sind folgende Punkte zu beachten:

- Die kommunale Sonderschule ist in einem eigenen Aufgabenbereich zu führen. Gemäss Funktionaler Gliederung ist dafür die Funktion 2201 «Kommunale Sonderschule» vorgesehen. Die Funktionsbezeichnung darf umbenannt werden (z.B. 2201 «Heilpädagogische Schule»).
- Im zweckgebundenen Eigenkapital ist in der Sachgruppe 2900 «Spezialfinanzierungen im Eigenkapital» für die kommunale Sonderschule ein entsprechendes Spezialfinanzierungskonto zu führen; z.B. 2900.40 «Spezialfinanzierung Kommunale Sonderschule». Mit dem Wechsel des Finanzierungssystems per 1. Januar 2022 startet das Spezialfinanzierungskonto mit null Franken.

Bei der Eröffnung des Kontos ist zu beachten, dass die folgenden Sachgruppen reserviert sind und nicht für das Spezialfinanzierungskonto für die kommunale Sonderschule verwendet werden dürfen: 2900.1 «Wasserwerk», 2900.2 «Abwasserbeseitigung» und 2900.3 «Abfallwirtschaft».

- Beim Jahresabschluss wird der Nettoaufwand oder der Nettoertrag (vor Abschluss) der Funktion 2201 mittels den Sachgruppen 3510 «Einlagen in Spezialfinanzierungen und Fonds» (bei Nettoertrag) bzw. 4510 «Entnahmen aus Spezialfinanzierungen und Fonds» (bei Nettoaufwand) ausgeglichen. Die Gegenbuchung erfolgt auf dem eingerichteten Spezialfinanzierungskonto.

In der Buchhaltung sind somit folgende Konten zu eröffnen (vgl. auch Muster-Kontenplan Erfolgsrechnung):

- 2201.3510.00 «Einlagen in Spezialfinanzierungen des Eigenkapitals»
- 2201.4510.00 «Entnahmen aus Spezialfinanzierungen des Eigenkapitals».

Die Buchungen beim Jahresabschluss zum Ausgleich der Funktion 2201 lauten:

- 2201.3510.00 / 2900.40, Einlage in Spezialfinanzierungen des Eigenkapitals bei einem Nettoertrag
- 2900.40 / 2201.4510.00, Entnahme aus Spezialfinanzierungen des Eigenkapitals bei einem Nettoaufwand



- Im Verwaltungsvermögen sind sämtliche Anlagen bzw. die Bilanzwerte der kommunalen Sonderschule auf die speziellen Bilanzkonten der Eigenwirtschaftsbetriebe umzugliedern, bspw.:
 - 1404.10 «Hochbauten Eigenwirtschaftsbetriebe»
 - 1404.19 «WB Hochbauten Eigenwirtschaftsbetriebe»
- In der Anlagenbuchhaltung sind die Anlagen der kommunalen Sonderschule der Funktion 2201 zuzuordnen, damit die planmässigen Abschreibungen der Anlagen korrekt in der neuen Funktion verbucht werden. Für den Eigenwirtschaftsbetrieb «Kommunale Sonderschule» ist ein separater Anlagenspiegel zu erstellen, womit neben dem Anlagenspiegel des allgemeinen Haushalts auch ein Anlagenspiegel für den Gesamthaushalt in der Jahresrechnung auszuweisen ist.
- Interne Verrechnungen und Verzinsungen zwischen dem allgemeinen Haushalt und dem Eigenwirtschaftsbetrieb «Kommunale Sonderschule» sind konsequent vorzunehmen.
- Die pauschale Leistungsabgeltung des Volksschulamts ist auf dem Konto 2201.4631.00 «Staatsbeiträge» zu verbuchen.

10. Ukraine-Hilfe

Viele der Fragen, die sich als Folge der Fluchtbewegung aus der Ukraine stellen, betreffen auch die Gemeinden. Sämtliche Informationen – wie bspw. zur Verbuchung der Hilfeleistungen unter dem Schutzstatus «S» oder zur Anstellung von Lehrpersonen für den DaZ-Unterricht – sind auf der Internetseite «Ukraine-Hilfe» des Kantons Zürich verfügbar. Die Internetseite wird laufend aktualisiert und an neue Erkenntnisse angepasst.

Weiterführende Informationen
www.zh.ch ▶ Migration & Integration ▶ Ukraine-Hilfe

11. Erweitertes Weiterbildungs- und Kursangebot

Ein neues Amt angetreten – in einem fremden Ressort angefangen – und eigentlich nicht so richtig wissen, wo anfangen?

Im Rahmen des Projekts «Gemeinden 2030» unterstützen verschiedene Direktionen des Kantons Zürich, der Verein Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute (VZGV) zusammen mit dem Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich (GPV) und die Sozialkonferenz und die Gesundheitskonferenz des Kantons Zürich neue und alte Behördenmitglieder. Das Weiterbildungs- und Kursangebot ist auch für Verwaltungsangestellte zugänglich.

Wählen Sie die passende Fortbildung für Ihren Aufgabenbereich einfach auf der Internetseite des Gemeindeamts aus. Einführungsveranstaltungen und Grundlagenkurse zu allen Ressorts finden Sie dort neu und übersichtlich nach Ressorts geordnet. Sie verschaffen sich



einfach, schnell und unabhängig vom jeweiligen Veranstalter einen Überblick über das allgemeine und fachspezifische Weiterbildungsangebot für Behördenmitglieder und Verwaltungsmitarbeitende. Beispiele für Weiterbildungsangebote sind:

- Grundkurs Behördenmitglied zu Rechtsgrundlagen und Verfahrensfragen
- Leitung der Gemeindeversammlung
- Grundlagen des Gemeindehaushalts
- Finanzielle Führung der Gemeinde
- Grundlagen für Mitglieder von Schulbehörden
- Informationen zum Baurecht und zur Raum-, Richt- und Nutzungsplanung
- Veranstaltungen zu Energiethemen, zum Klima und zu Fragen aus dem Bereich Landschaft und Natur
- Grundkurs zur öffentlichen Sozialhilfe
- Einführungskurs zum Gesundheitsbereich
- Weiterbildungstag für Mitglieder der Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde
- und noch viele weitere Informations- und Fortbildungsmöglichkeiten

Wir, der Kanton Zürich und die Fachverbände aus den verschiedenen Bereichen der Gemeindeaufgaben, möchten mit unseren Angeboten die Behördenmitglieder und Verwaltungsangestellten unterstützen.

[Weiterbildungsangebot](#)

www.zh.ch ▶ [Politik & Staat](#) ▶ [Gemeinden](#) ▶ [Weiterbildung Gemeinwesen](#)

Neue Behördenmitglieder bekommen mit dem «Startpaket für Gemeindepolitikerinnen und Gemeindepolitiker im Kanton Zürich» eine Einführung in das Umfeld und die Aufgaben von Behörden. Die kurze und übersichtliche Broschüre kann beim Gemeindeamt bestellt werden (sekretariat.gaz@ji.zh.ch). Sie wird vom Gemeindeamt zusammen mit dem VZGV, dem GPV und der Fachhochschule Graubünden FHGR herausgegeben.

12. VZF-Grundlagenpapier für Finanzverantwortliche

Finanzverantwortliche Personen stehen in einem Spannungsfeld von politischen Ansprüchen, wirtschaftlichen Realitäten und rechtlichen Rahmenbedingungen in ihrer Gemeinde oder Stadt. Aus diesen Einflussfaktoren ergeben sich Zielkonflikte. Um in einem solchen Umfeld politisch akzeptierte, betriebswirtschaftlich sinnvolle und rechtlich abgestützte Entscheide zu fällen, braucht es klare Aufgaben, Rollen und Verantwortlichkeiten mit Blick auf die finanzielle Führung.

Der Verband Zürcher Finanzfachleute (VZF) hat zur Rolle von finanzverantwortlichen Personen in Politik und Verwaltung ein Grundlagenpapier entwickelt. Sie finden dieses lesenswerte Grundlagenpapier auf der Internetseite des VZF.

[Grundlagenpapier «Finanzielle Führung von Zürcher Gemeinden und Städten»](#)

www.vzf.ch ▶ [Publikationen](#)



13. Newsletter Gemeindeamt (GAZette)

Mit der [GAZette](#) informiert das Gemeindeamt regelmässig über Neuigkeiten aus den Abteilungen Gemeindefinanzen, Gemeinderecht, Einbürgerungen, Zivilstandswesen und Einwohnerwesen. Mit der Anmeldung für den Newsletter erhalten Sie regelmässig aktuelle und nützliche Informationen zu Themen, die Sie bei Ihrer täglichen Arbeit beschäftigen.

[Anmeldung GAZette](#)

[www.zh.ch](#) ▶ [Organisation](#) ▶ [Direktion der Justiz und des Innern](#) ▶ [Gemeindeamt](#) ▶ [GAZette](#)

Beilage

Beiträge an den Unterhalt der Gemeindestrassen
Mitteilung der provisorischen Beiträge für den Budgetprozess 2023 des Amts für Mobilität
vom 2. Mai 2022



Kanton Zürich
Volkswirtschaftsdirektion
Amt für Mobilität

Markus Traber
Amtschef
Neumühlequai 10
8090 Zürich
Telefon +41 43 259 30 86
afm@vd.zh.ch
www.zh.ch/afm

An die Städte und Gemeinden im Kanton
Zürich

2. Mai 2022

**Beiträge an den Unterhalt der Gemeindestrassen, Mitteilung der
provisorischen Beiträge für den Budgetprozess 2023**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wie Sie bereits wissen, werden die Beiträge gemäss § 29 Abs. 1 des Strassengesetzes im Jahr 2023 erstmals ausbezahlt. Gerne übermitteln wir Ihnen als Beilage die grob geschätzten Beträge pro Stadt / Gemeinde als Grundlage für Ihre Budgetierung. Aufgrund der provisorischen Datenlage sind diese Angaben aber mit grossen Unsicherheiten behaftet.

Für die Folgejahre empfehlen wir Ihnen, jeweils die Vorjahreszahlen als Budgetgrösse zu verwenden.

Freundliche Grüsse

Digital unterschrieben
von Markus Louis
Traber (Qualified
Signature)
Datum: 2022.05.02
21:53:58 +02'00'

Markus Traber

Beilage:

- Tabelle mit den für das Jahr 2023 gemäss § 29 Abs. 1 des Strassengesetzes geschätzten Beiträgen

BFS	Gemeinde	Prov. Anteil 2023 CHF
21	Adlikon	272'000.00
131	Adliswil	569'100.00
241	Aesch (ZH)	126'700.00
1	Aeugst am Albis	209'100.00
2	Affoltern am Albis	485'000.00
211	Altikon	123'700.00
30	Andelfingen	324'100.00
51	Bachenbülach	197'800.00
81	Bachs	244'700.00
111	Bäretswil	595'800.00
52	Bassersdorf	463'900.00
297	Bauma	893'200.00
22	Benken (ZH)	209'700.00
23	Berg am Irchel	100'500.00
242	Birmensdorf (ZH)	374'200.00
3	Bonstetten	309'400.00
82	Boppelsen	76'000.00
213	Brütten	216'400.00
112	Bubikon	805'900.00
24	Buch am Irchel	268'000.00
83	Buchs (ZH)	358'300.00
53	Bülach	865'300.00
25	Dachsen	202'600.00
214	Dägerlen	258'100.00
84	Dällikon	170'700.00
85	Dänikon	102'800.00
215	Dättlikon	95'200.00
86	Dielsdorf	286'400.00
243	Dietikon	512'800.00
54	Dietlikon	317'300.00
216	Dinhard	241'100.00
26	Dorf	137'400.00
191	Dübendorf	1'000'200.00
113	Dürnten	522'000.00
192	Egg	802'600.00
55	Eglisau	465'100.00
294	Elgg	871'000.00
218	Ellikon an der Thur	158'900.00
219	Elsau	472'800.00
56	Embrach	514'200.00
151	Erlenbach (ZH)	271'200.00
193	Fällanden	245'200.00
172	Fehraltorf	302'600.00
27	Feuerthalen	228'500.00
114	Fiscenthal	403'900.00
28	Flaach	308'700.00
29	Flurlingen	116'600.00
57	Freienstein-Teufen	166'300.00
244	Geroldswil	194'000.00
58	Glattfelden	695'200.00
115	Gossau (ZH)	904'200.00
194	Greifensee	105'700.00
116	Grüningen	398'900.00
220	Hagenbuch	238'500.00
4	Hausen am Albis	310'900.00
5	Hedingen	341'700.00
31	Henggart	215'900.00
152	Herrliberg	384'100.00

221	Hettlingen	301'800.00
117	Hinwil	877'400.00
173	Hittnau	485'800.00
59	Hochfelden	211'000.00
153	Hombrechtikon	650'400.00
295	Horgen	1'143'700.00
60	Höri	190'200.00
32	Humlikon	120'800.00
61	Hüntwangen	142'700.00
87	Hüttikon	65'700.00
296	Illnau-Effretikon	1'102'500.00
6	Kappel am Albis	118'400.00
135	Kilchberg (ZH)	315'600.00
33	Kleinandelfingen	362'300.00
62	Kloten	743'700.00
7	Knonau	185'700.00
154	Küsnacht (ZH)	835'200.00
136	Langnau am Albis	308'300.00
34	Laufen-Uhwiesen	229'900.00
176	Lindau	470'800.00
63	Lufingen	229'400.00
155	Männedorf	459'200.00
35	Marthalen	347'400.00
8	Maschwanden	99'300.00
195	Maur	668'700.00
156	Meilen	722'400.00
9	Mettmenstetten	361'300.00
196	Mönchaltorf	305'600.00
88	Neerach	245'700.00
223	Neftenbach	604'500.00
89	Niederglatt	213'700.00
90	Niederhasli	472'300.00
91	Niederweningen	210'000.00
64	Nürensdorf	523'800.00
65	Oberembrach	434'500.00
245	Oberengstringen	89'300.00
92	Oberglatt	241'900.00
137	Oberrieden	269'300.00
93	Oberweningen	93'500.00
10	Obfelden	305'000.00
157	Oetwil am See	299'400.00
246	Oetwil an der Limmat	130'600.00
66	Opfikon	451'900.00
37	Ossingen	354'700.00
94	Otelfingen	217'700.00
11	Ottenbach	223'300.00
177	Pfäffikon	738'700.00
224	Pfungen	322'900.00
67	Rafz	373'700.00
95	Regensberg	42'800.00
96	Regensdorf	585'700.00
38	Rheinau	160'800.00
138	Richterswil	502'800.00
225	Rickenbach (ZH)	243'800.00
12	Rifferswil	95'400.00
68	Rorbas	177'000.00
97	Rümlang	340'400.00
139	Rüschlikon	235'000.00
178	Russikon	433'400.00
118	Rüti (ZH)	545'300.00

226	Schlatt (ZH)	209'900.00
98	Schleinikon	87'800.00
247	Schlieren	368'500.00
99	Schöfflisdorf	135'500.00
197	Schwerzenbach	98'000.00
119	Seegräben	167'100.00
227	Seuzach	365'200.00
100	Stadel	555'800.00
158	Stäfa	508'800.00
13	Stallikon	180'300.00
292	Stammheim	540'700.00
101	Steinmaur	368'800.00
39	Thalheim an der Thur	197'600.00
141	Thalwil	536'800.00
40	Trüllikon	258'300.00
41	Truttikon	98'600.00
228	Turbenthal	307'500.00
159	Uetikon am See	265'300.00
248	Utikon	213'900.00
249	Unterengstringen	193'800.00
250	Urdorf	327'900.00
198	Uster	1'304'500.00
43	Volken	85'000.00
199	Volketswil	571'500.00
293	Wädenswil	1'448'800.00
120	Wald (ZH)	910'500.00
69	Wallisellen	675'800.00
200	Wangen-Brüttisellen	371'100.00
70	Wasterkingen	57'400.00
102	Weiach	159'900.00
251	Weiningen (ZH)	115'400.00
180	Weisslingen	428'900.00
14	Wettswil am Albis	213'900.00
121	Wetzikon (ZH)	843'800.00
298	Wiesendangen	911'600.00
71	Wil (ZH)	287'000.00
181	Wila	380'800.00
182	Wildberg	227'700.00
72	Winkel	303'500.00
230	Winterthur	3'821'800.00
231	Zell (ZH)	484'700.00
161	Zollikon	550'100.00
160	Zumikon	438'000.00
261	Zürich	7'554'700.00
	Auszahlungsbetrag*	71'418'600.00
	*Einnahmen Strassenfonds 2021, gerundet	